

Tarifvertrag Nr. 92
vom 23. November 1956

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und
der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt (Main)
andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die am 1. Dezember 1956 in einem Lehrverhältnis zur
Deutschen Bundespost stehenden Lehrlinge erhalten neben
den ihnen nach dem Tarifvertrag Nr. 78 vom 13. Dezember
1955 zustehenden Lehrlingsvergütungen eine einmalige
Zulage.

§ 2

- (1) Die einmalige Zulage beträgt 50 v.H. der Lehrlings-
vergütung nach dem Tarifvertrag Nr. 78 vom 13. De-
zember 1955 Abschnitt I Nr. 2 und 3.
- (2) Lehrlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren
Väter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder
vermißt sind, erhalten neben der einmaligen Zulage
nach Absatz (1) einen Betrag von 5,- DM.

§ 3

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

§ 3

Die einmalige Zulage ist bis zum 15. Dezember 1956 zu zahlen.

Bonn, den 23. November 1956

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung

.....
Gladenbeck
.....

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

.....
Meurer
.....